

Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 9. und 22. November 2005, 15. und 29. November 2006, 18. Februar und 16. April 2009, 14. und 26. Januar 2015, 13. Juli 2016, 26. Oktober, 14. und 15. November 2018, 10. Juni und 6. Oktober 2020, 9. und 15. November 2022

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Rechtsstellung
 - § 2 Aufgaben
- Zweiter Abschnitt - Mitgliedschaft
 - § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
 - § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen, Rücktritt
- Dritter Abschnitt - Hochschulleitung
 - § 5 Präsidium
 - § 6 Präsidentin, Präsident
 - § 7 Vizepräsidentin, Vizepräsident
 - § 8 Kanzlerin, Kanzler
 - § 9 Erweitertes Präsidium
- Vierter Abschnitt – Innere Organisation
 - § 10 Studiendekanate und Institute
 - § 11 Studiendekaninnen, Studiendekane
- Fünfter Abschnitt – Hochschulsenat, Hochschulrat
 - § 12 Aufgaben und Zusammensetzung des Hochschulsenats
 - § 13 Aufgaben und Zusammensetzung des Hochschulrats
- Sechster Abschnitt – Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragte, Widersprüche und Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten
 - § 14 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten
 - § 15 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Studiendekanate
 - § 16 Gleichstellungsbeauftragte der Studiendekanate
 - § 17 Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
 - § 18 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter
 - § 19 Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten
- Siebter Abschnitt – Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“
 - § 20 Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“
- Achter Abschnitt - Ehrungen
 - § 21 Verfahren
 - § 22 Antragsrecht der Studiendekanate und des Instituts KMM
 - § 23 Ehrenpräsidenschaft
 - § 24 (gestrichen)
 - § 25 Öffentliche Veranstaltung, Hochschulpublikationen

- Neunter Abschnitt – Verfahrens- und wahlrechtliche Bestimmungen
 - § 26 Verfahrensgrundsätze
 - § 27 Beschlüsse
 - § 28 Öffentlichkeit
 - § 29 Fortführung des Mandats und des Amtes
 - § 30 Bekanntmachungen
- Zehnter Abschnitt – Schlussbestimmungen
 - § 31 Inkrafttreten

Präambel

Künstlerische Exzellenz in gesellschaftlicher Verantwortung ist das Leitmotiv für die Arbeit der Hochschule für Musik und Theater Hamburg. Es ist das Ziel der Hochschule, in allen ihren Arbeitsfeldern beide Aspekte aufeinander zu beziehen. Für diesen wechselseitigen Bezug ist die Reflexion künstlerischer Prozesse unabdingbare Voraussetzung. Deshalb gehören Erkenntnisarbeit und Theoriebildung mit Notwendigkeit in das Spannungsfeld dieses Leitmotivs.

Die Hochschule für Musik und Theater führt dieses Leitmotiv in folgenden Aufgabenfeldern durch:

- Lehre
- Künstlerische Produktion
- Forschung und Innovation
- Kulturbeiträge
- soziale und interdisziplinäre Kulturprojekte.

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg gliedert sich inhaltlich in Kern- und Kontextbereiche.

Die Kernbereiche konzentrieren sich auf die Ausbildung, Ausübung und Reflexion von Musik und Theater, gegründet in den Formen der abendländischen Musik- und Theaterkultur und in produktiver und diversitätsbewusster Auseinandersetzung mit allen stilistischen Feldern der zeitgenössischen Musik und des Theaters.

Die Kontextbereiche öffnen die Hochschule für übergreifende gesellschaftliche Aufgaben und leisten einen Transfer ihres künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Know-hows in andere Bereiche des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens und in den Bereich des Gesundheitswesens.

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Staatliche Auftragsangelegenheiten nimmt sie als Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg wahr.

§ 2 Aufgaben

Der Hochschule obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen Musik und Theater. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbstständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.

Zweiter Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die an der Hochschule hauptberuflich Beschäftigten (§ 8 Absatz 1 Satz 1 HmbHG), die immatrikulierten Studierenden einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Weitere Mitglieder im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 HmbHG sind

1. die nebenberuflich tätigen Professor*innen gemäß § 32 HmbHG,
2. Seniorprofessor*innen gemäß § 16 Abs. 9 HmbHG
3. die in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis (Anordnung über die Bedingungen für die Anstellung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Dozent*innen der staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst) verbliebenen nebenberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers mit der Dienstbezeichnung „Professorin/Professor“ beziehungsweise „Dozentin/Dozent“,
4. die nicht hauptberuflich beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Lehrbeauftragten (Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 25 HmbHG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 27 HmbHG),
5. die sonstigen nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

(3) Angehörige der Hochschule sind:

1. die Lehrbeauftragten gemäß § 26 HmbHG,
2. die Ehrenpräsident*innen, Ehrensensator*innen, Ehrenmitglieder und Ehrendoktor*innen,
3. entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professor*innen der Hochschule (mit Ausnahme der Seniorprofessor*innen gem. § 16 Abs. 9 HmbHG, diese sind Mitglieder der Hochschule)
4. die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG,
5. vertretungs- oder gastweise tätige Personen.

(4) Der Status einer oder eines Angehörigen der unter Absatz 3 Nummer 2 und 4 bezeichneten Personen erlischt mit der Aufgabe oder Verlust der verliehenen Bezeichnung oder Würde.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen, Rücktritt

(1) Unbeschadet der sich aus dieser Grundordnung ergebenden sonstigen Rechte und Pflichten und weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis haben die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im gegenseitigen Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die Hochschule und ihre Organe die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Hochschule. Die Mitglieder nehmen nach näherer Bestimmung durch die Wahlordnung aktiv und passiv an den Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien teil. Die Übernahme von Ämtern in der Selbstverwaltung kann nur in besonders begründeten Fällen abgelehnt werden; Lehrbeauftragte sind in ihrer Beteiligung an der Selbstverwaltung frei. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die an den Sitzungen der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss des Gremiums im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Tatsachen verpflichtet. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. Stellt der Hochschulsenat oder das Präsidium eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann das betreffende Mitglied seiner Mitgliedschaft in einem Gremium, einem Ausschuss oder seines Amtes als Beauftragte oder Beauftragter enthoben werden; der Beschluss ist im Hochschulsenat mit 2/3 seiner Mitglieder zu fassen, im Präsidium mit einfacher Mehrheit. Satz 3 gilt nicht für Mitglieder von Leitungsgremien; die Abwahl von Leitungsorganen richtet sich nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes.

(4) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. Die Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes eines Gremiums ist der Präsidentin/dem Präsidenten gegenüber schriftlich zu erklären.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben im Rahmen der verfügbaren Ressourcen das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der Benutzungsordnungen zu nutzen.

(7) Den Angehörigen nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 stehen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren in Abstimmung mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter zu.

Dritter Abschnitt - Hochschulleitung

§ 5 Präsidium

(1) Die Hochschule wird von einem Präsidium geleitet. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich im Einzelnen aus § 79 HmbHG.

(2) Dem Präsidium gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,

2. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) Dem Präsidium sollen mindestens zwei Personen aus jedem Geschlecht angehören, in einem Präsidium mit nur drei Mitgliedern mindestens eine Person.

§ 6 Präsidentin, Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er leitet das Präsidium. Ihr bzw. ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Sie bzw. er legt im Benehmen mit den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest. Bei Stimmgleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten beträgt 6 Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.
- (3) Im Übrigen wird auf die §§ 80 und 81 des HmbHG verwiesen.

§ 7 Vizepräsidentin, Vizepräsident

- (1) Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten für drei bis sechs Jahre ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt.
- (2) Die Anzahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten beträgt mindestens eins und höchstens drei; sie wird auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten von der zuständigen Behörde festgelegt.
- (3) Mindestens eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident muss vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein und mindestens eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident muss Professorin bzw. Professor sein.
- (4) Für das Vizepräsidentenamt sind sowohl hauptberuflich als auch nebenberuflich tätige sowie in den Ruhestand getretene, aber nach § 16 Abs. 9 HmbHG weiterhin an der Hochschule beschäftigte Professorinnen und Professoren wählbar (Seniorenprofessur). Wurde die Anzahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten von der zuständigen Behörde auf drei festgelegt, ist eine Person der Vizepräsidentinnen bzw. der Vizepräsidenten aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals (TVP) oder des akademischen Personals wählbar.
- (5) Die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben innerhalb der Richtlinien der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Beschlüsse des Präsidiums selbstständig wahr. Sie vertreten entsprechend einer von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- (6) Im Übrigen wird auf § 82 HmbHG verwiesen.

§ 8 Kanzlerin, Kanzler

- (1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule innerhalb der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten eigenverantwortlich und trägt dafür Sorge, dass die von der Verwaltung umzusetzenden Entscheidungen des Präsidiums und seiner Mitglieder beachtet werden.
- (2) Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des

Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens wird auf § 83 Absatz 1 Sätze 6ff. HmbHG verwiesen.

(3) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt neun Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(4) Im Übrigen wird auf § 83 HmbHG verwiesen.

§ 9 Erweitertes Präsidium

Dem erweiterten Präsidium gehören das Präsidium, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane, die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter des KMM, die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die Referentin bzw. der Referent für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten, die Referentin bzw. der Referent der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die Leiterin bzw. der Leiter der Innovativen Hochschule an. Es nimmt beratende Aufgaben wahr. In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Präsidiums die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums in den Sitzungen durch eine andere Person vertreten werden.

Vierter Abschnitt – Innere Organisation

§ 10 Studiendekanate und Institute

(1) Das Präsidium bildet zur Unterstützung der eigenen Aufgabenerfüllung nach Bestätigung durch den Hochschulsenat unterhalb der zentralen Ebene Studiendekanate und/oder Institute. Diese werden von Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen oder von einer Institutsleiterin bzw. einem Institutsleiter geleitet.

(2) Studiendekanate bzw. Institute sind:

1. das Studiendekanat I (Alte Musik, Bläser, Dirigieren, Kammermusik, Korrepetition, Streicher)
2. Studiendekanat II – Theaterakademie Hamburg (Gesang, Oper, Liedgestaltung, Schauspiel, Regie Schauspiel, Regie Musiktheater, Dramaturgie)
3. Studiendekanat III – wissenschaftliche und pädagogische Studiengänge (Musikwissenschaft, Lehrämter, Musikpädagogik, Musiktherapie).
4. das Studiendekanat IV (Gitarre, Harfe, Schlagzeug, Jazz, Kirchenmusik, Klavier, Komposition, Multimedia, Musiktheorie)
5. Studiendekanat ZWOELF – Konzeption fach- und hochschulübergreifender Inhalte, Bindeglied zwischen dem Lehr- und Veranstaltungsbereich, Lehrangebote Studium fundamentale, Master Musikvermittlung.
6. Das Institut ist das Institut für Kultur und Medienmanagement – Master of Arts Kultur- und Medienmanagement im Präsenzstudium, Master of Arts Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium, Bachelor of Arts Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium, Zertifikate Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium, Promotion Kultur- und Medienmanagement im Präsenzstudium.

(3) Den Studiendekaten und dem Institut für Kultur- und Medienmanagement obliegen die Ausbildung in den jeweiligen Studiengängen der Hochschule. Ziel ist es,

diese Lehrangebote so zu gestalten, dass die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule eine exzellente künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung erfahren, die auf die Entwicklung von kreativer und selbstständiger Kunstausbildung und –vermittlung zielt, und die orientiert ist an sich verändernden Berufsfeldern.

§ 11 Studiendekaninnen, Studiendekane/ Institutsleiterinnen, Institutsleiter

(1) Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der Studiendekanate I, III, IV und ZWOELF sowie die KMM-Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter werden vom Präsidium ausgewählt. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sowie die KMM-Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter muss der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Studiendekanin bzw. Studiendekan des Studiendekanats II ist die jeweilige Direktorin bzw. der jeweilige Direktor der Theaterakademie Hamburg. Mit der Berufung werden der bzw. dem Berufenen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten die Leitung der Theaterakademie Hamburg und das Amt der Studiendekanin bzw. des Studiendekans übertragen. Sie/Er vertritt die Theaterakademie Hamburg im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums und des Hochschulsenats selbstständig nach außen.

(3) Das Präsidium kann den Studiendekaninnen bzw. den Studiendekanen sowie der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter bestimmte Aufgaben in Studium, Forschung und Lehre mit Entscheidungskompetenz übertragen, soweit diese Entscheidung nicht anderen Stellen zugewiesen ist.

(4) Näheres zum Auswahlverfahren und zu den Aufgaben der Studiendekaninnen bzw. Studiendekane und der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters regelt die Hochschule durch gesonderte Satzung.

Fünfter Abschnitt – Hochschulsenat, Hochschulrat

§ 12 Aufgaben und Zusammensetzung des Hochschulsenats

(1) Dem Hochschulsenat gehören folgende Mitglieder an:

1. in der Gruppe der Professorinnen und Professoren sechs Mitglieder,
2. in der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder,
3. in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder,
4. in der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals ein Mitglied.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied des Hochschulsenates und führt in diesem Gremium den Vorsitz.

(3) Die Studiendekaninnen und Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sind Mitglieder des Hochschulsenats mit beratender Stimme. Ihre Wahl zum stimmberechtigten Mitglied des Hochschulsenats ist nicht ausgeschlossen.

(4) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit durch Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
2. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4 HmbHG) sowie Mitwirkung bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 4 HmbHG),

3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 HmbHG),
 4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit keine abweichende Zuständigkeit besteht,
 5. im Einvernehmen mit dem Hochschulrat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung mit dem Hochschulrat erzielt, so kann der Hochschulsenat die zuständige Behörde anrufen,
 6. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 7. Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Hochschulsenat bei der Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen.
 8. Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87 HmbHG,
 9. Wahl der oder des Behindertenbeauftragten nach § 88 HmbHG,
 10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
 11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,
 12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,
 13. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
 14. Verleihung akademischer Ehrungen.
- (5) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.
- (6) Im Übrigen wird auf § 85 HmbHG verwiesen.

§ 13 Aufgaben und Zusammensetzung des Hochschulrats

(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Bestätigung der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4 HmbHG),
2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 8 HmbHG und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4 HmbHG),
3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt bleibt die in den Fällen des § 101 HmbHG erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde,
4. im Einvernehmen mit dem Hochschulsenat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung mit dem Hochschulsenat erzielt, so kann der Hochschulrat die zuständige Behörde anrufen,
5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
6. Genehmigung der Wirtschaftspläne,
7. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
8. Beratung über den Jahresabschluss der Hochschule,

9. Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Hochschulpräsidiums.
- (2) Der Hochschulrat gibt ferner Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule und zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. Die zuständigen Organe der Hochschule haben die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. Der Hochschulrat hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen und von allen anderen Hochschulorganen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen.
- (3) Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern werden vier jeweils zur Hälfte vom Hamburger Senat und vom Hochschulsenat bestimmt. Das weitere Mitglied des Hochschulrats wird von den in Satz 2 genannten Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind möglich. Die zuständige Behörde kann ein Mitglied des Hochschulrates aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.
- (4) Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören. Die vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören. Im Hochschulrat müssen mindestens zwei Mitglieder jedes Geschlechts vertreten sein. Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich. Ihre Haftung bei Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Die zuständige Behörde nimmt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (6) Der Hochschulrat berichtet der zuständigen Behörde sowie dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf über seine Tätigkeit.
- (7) Im Übrigen wird im Einzelnen auf § 84 HmbHG verwiesen.

Sechster Abschnitt – Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragte, Widersprüche und Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

§ 14 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie oder er wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit. Sie oder er ist bei Richtlinien zur Gleichstellung und Gleichstellungsplänen zu beteiligen. Im Übrigen wird auf § 87 HmbHG verwiesen.

§ 15 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Studiendekanate bzw. des Instituts

Der Hochschulsenat wählt auf Vorschlag der Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihre Stellvertretung für drei Jahre. Wählbar sind Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer, Mitglieder des akademischen Personals oder andere Personen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll dem in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte der Studiendekanate und des KMM-Instituts

Die oder der Gleichstellungsbeauftragte eines Studiendekanats und des Instituts und ihre/seine Stellvertretung werden auf einer Frauenvollversammlung des Studiendekanats bzw. des Instituts vorgeschlagen und von der Studiendekanin/von dem Studiendekan bzw. von der Institutsleiterin/von dem Institutsleiter eingesetzt.

§ 17 Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten setzt sich aus der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer/seiner Stellvertretung sowie den Gleichstellungsbeauftragten der Studiendekanate bzw. des Instituts KMM und ihren Stellvertretungen zusammen. Darüber hinaus können ihr Mitglieder aller Statusgruppen der Hochschule angehören. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder nach Satz 1.

§ 18 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

(1) Der Hochschulsenat wählt gemäß § 88 HmbHG eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Die Behindertenbeauftragten wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung, beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von behinderten Studierenden betreffen.

(3) Im Übrigen wird im Einzelnen auf § 88 HmbHG verwiesen.

§ 19 Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten

Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten, denen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen wird, entscheidet der zuständige Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG.

Siebter Abschnitt – Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“

§ 20 Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“

(1) Die Hochschule kann Personen, die an der HfMT lehren und sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin bzw. eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbstständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung

„Professorin“ oder „Professor“ verleihen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf bis zu ein Jahr verkürzt werden.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet auf Vorschlag des Hochschulsenats über den Antrag auf Verleihung bzw. auf Widerruf der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

(3) Das Nähere regelt die Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg zur Verleihung und zum Widerruf der akademischen Bezeichnung „Professorin / Professor“ gemäß § 17 Hamburgisches Hochschulgesetz.

Achter Abschnitt - Ehrungen

§ 21 Verfahren

(1) Auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten kann der Hochschulsenat mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Verleihung der Würde eines Ehrenmitglieds, einer Ehrensensatorin /eines Ehrensensors oder andere Ehren beschließen.

(2) Die verliehene Ehrung kann wieder entzogen werden, wenn

1. eine wesentliche Voraussetzung für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden ist oder
2. wenn sich die oder der Geehrte später durch ihr bzw. sein Verhalten der Ehrung als unwürdig erweist.

§ 22 Antragsrecht der Studiendekanate und des Instituts KMM

Die Studiendekanate und das Institut KMM können der Präsidentin/dem Präsidenten für die Verleihung von Ehrungen Empfehlungen aussprechen. Anträge der Studiendekanate bzw. des Instituts für die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft werden dem Hochschulsenat direkt zugeleitet.

§ 23 Ehrenpräsidentschaft

(1) Zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten kann gewählt werden, wer die Hochschule mehrere Amtsperioden lang geleitet und ihr Profil maßgeblich geprägt hat.

(2) Die Ehrenpräsidentin/der Ehrenpräsident bleibt Mitglied der Hochschule, pflegt das von ihr/ihm aufgebaute Beziehungsnetzwerk, betreut die Freunde und Förderer der Hochschule und hilft bei der Beschaffung von Drittmitteln und Spenden.

§ 24 (gestrichen)

§ 25 Öffentliche Veranstaltung, Hochschulpublikationen

(1) Die Verleihung soll in einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen, in der die besonderen Verdienste der/des zu Ehrenden bzw. der Institution gewürdigt und eine Ehrenurkunde ausgehändigt werden.

(2) Die Geehrten werden zu allen offiziellen Hochschulveranstaltungen eingeladen.

(3) Die Namen der Geehrten sind in geeigneter Weise in die Hochschulpublikationen aufzunehmen.

Neunter Abschnitt – Verfahrens- und wahlrechtliche Bestimmungen

§ 26 Verfahrensgrundsätze

(1) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe und Gremien außerhalb eines Verwaltungsverfahrens sind die §§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Ausgeschlossene Personen, Besorgnis der Befangenheit) entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Wahlen und Vorschläge zu Wahlen.

(2) Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums, das Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten hat, wirken an solchen Entscheidungen nicht mit, wenn sie Aufgaben in einer Personalvertretung wahrnehmen, die bei diesen Entscheidungen zu beteiligen ist. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt in diesem Fall das Stimmrecht.

§ 27 Beschlüsse

(1) In Selbstverwaltungsgremien, deren Zusammensetzung im HmbHG nicht geregelt ist, müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. Es soll jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 % der Mitglieder vertreten sein; in Gremien mit drei Mitgliedern soll jedes Geschlecht mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(2) Die Selbstverwaltungsgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist (§ 96 Absatz 4 HmbHG). Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht; das Gleiche gilt, wenn einzelne Gruppen nicht vorhanden sind oder nicht genügend Mitglieder haben.

(3) Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(4) Beschlüsse werden, soweit das HmbHG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (§ 96 Absatz 6 Satz 1 HmbHG). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim (§ 96 Absatz 7 HmbHG) abzustimmen.

(6) Beschlüsse von Gremien sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Beschlüsse von Gremien im Umlaufverfahren mit einer Frist von mindestens zwei Wochen herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums zustimmt.

(7) Mitglieder des Technischen und Verwaltungspersonals wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, unter Berücksichtigung ihrer Funktion in der Hochschule stimmberechtigt mit (§ 96 Absatz 6 HmbHG). Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Gremium zu Beginn der Tätigkeit des Mitglieds.

(8) Im Übrigen wird im Einzelnen auf § 96 HmbHG verwiesen.

§ 28 Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen des Hochschulsensats können grundsätzlich alle Mitglieder der Hochschule als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Andere als in Satz 1 genannte Gremien tagen nicht öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für eine Sitzung oder einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.

(2) Personalangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen nach § 111 Absatz 4 HmbHG werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet.

§ 29 Fortführung des Mandats und des Amtes

(1) Soweit durch diese Grundordnung oder sonstige Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Amtszeit der Mitglieder in den Gremien zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(2) Unbeschadet dienstrechtlicher Regelungen sind die Mitglieder des Präsidiums verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, weiterzuführen. Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane und die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter führen ihre Ämter bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sie die Präsidentin oder der Präsident von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 30 Bekanntmachungen

Soweit Satzungen nicht im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen sind, werden sie im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Bekanntmachungen können auch online oder in Netzwerken, insbesondere im Internet oder im Intranet der Hochschule oder vergleichbaren technischen Einrichtungen erfolgen.

Zehnter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung treten folgende Ordnungen außer Kraft:

1. die Teilgrundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 3. Juli 2002, zuletzt geändert am 15./22. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger 2002 Seite 3994, 2005 Seite 1442),
2. die Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg über die Wählbarkeit zum Vizepräsidentenamt gemäß § 128 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Amtlicher Anzeiger 2000, Seite 1418),

3. die Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg zur Verleihung akademischer Ehrungen (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2001, Seite 2).